

Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751 | 49707 Meppen

Fischereiverein Meppen 1888 e.V.
Erikaweg 12
49716 Meppen

Markt 43 | 49716 Meppen

T 0 59 31 . 153 -0
F 0 59 31 . 153 -52 53
E info@meppen.de
www.meppen.de

Öffentliche Ordnung, Bürgeramt,
Standesamt
Frau Otten, Zimmer 121
T 0 59 31 .153 -231
F 0 59 31 .153 -52 31
E lea.otten@meppen.de
Mein Zeichen: 3281-01/010
Meppen, 20.04.2026
Bearbeit.-Nr. 041/2026

Befahren öffentlicher Straßen bzw. Abstellen von Fahrzeugen entgegen der durch Verkehrszeichen angeordneten Verkehrsbeschränkungen oder –verboten

Betroffener Straßenabschnitt: Zufahrts- und Wirtschaftswege In der Marsch
Anlass: Ausübung des Angelsports im Rahmen des erteilten Fischereischeins

Auf Ihren Antrag erhalten Sie eine jederzeit widerrufliche

Ausnahmegenehmigung aufgrund § 46 Abs. 1 Ziff. 11 StVO

von den nach §§ 41, 42, 43 (3) der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordneten Verkehrsbeschränkungen nach Zeichen **260 i.V.m. Zusatzzeichen 1026-36** der StVO.

Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt Sie, vom **25.05.2026 bis zum 24.05.2029** mit dem nachstehend aufgeführten Fahrzeug den o. g. Straßenabschnitt zu befahren und das u. g. Kfz abzustellen:

Fahrzeug: **Privatfahrzeuge der Vereinsmitglieder (erkennbar durch eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung und gültigem Fischereischein)**

Auflagen:

– Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Fahrzeug mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenverkehrsbehörde vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

– Im Bereich des betroffenen Straßenabschnittes ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Eine weitergehende Befreiung von den

Sparkasse Emsland
IBAN: DE36 2665 0001 0046 0007 33
BIC: NOLADE21EMS

Emsländische Volksbank
IBAN: DE51 2666 0060 0150 9586 00
BIC: GENODEF1LIG

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 08.00 – 16.00 Uhr
Do. 08.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
www.meppen.de/datenschutz



Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.

- Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, die im Rahmen dieser Genehmigung entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
- Im Rahmen dieser Erlaubnis erhalten Sie die Berechtigung mit dem vorg. Fahrzeug den verkehrsbeschränkten Bereich zu befahren.
- Rettungswege und Lieferzufahrten sind stets freizuhalten.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, vor allem dann, wenn die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden! Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Absatz 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch erhoben werden.

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Arbeit können Fehler nie ganz ausgeschlossen werden. Sollten Sie eine Unstimmigkeit bemerken, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. In vielen Fällen können so etwaige Fehler bereits im Vorfeld einer Klage unbürokratisch behoben werden. Das hilft, Arbeitsaufwand und Kosten durch unnötige Klageverfahren zu vermeiden. Die Klagefrist bleibt davon jedoch unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Otten)